

#### 4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

### Artikel 3 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uchtdorf

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Uchtdorf beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

#### Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle

Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr  
Ruhezeit 15 Jahre

20,45 Euro

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Ruhezeit 15 Jahre  
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  
Ruhezeit 25 Jahre

51,13 Euro

2. Wahlgrabstellen

a) je Wahlgrabstelle

Nutzungszeit 25 Jahre

Einzelgrab

135,00 Euro

Doppelgrab

270,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

## 3. Urnengrabstellen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre<br>Urnenwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre        | 40,90 Euro  |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer<br>belegten Wahlgrabstelle<br>vor Ablauf der Ruhezeit | 25,56 Euro  |
| c) für die Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld   | 135,00 Euro |
| d) Urnengrabstätte mit Stehle und Schrifttafel  | 135,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

- |   |            |
|---|------------|
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen<br>(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)<br>jährlich | 10,23 Euro |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern<br>jährlich   | 5,11 Euro  |

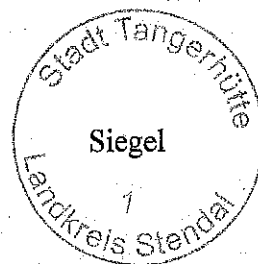
## § 2

## Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft



Brohm  
Bürgermeister



Tangerhütte, den 15.06.2016